

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER GMBH AALBERTS SURFACE TECHNOLOGIES EINDHOVEN B.V., NIEDERLANDE. (FORM F3.011.04 REV 1 DE)

Eingetragen bei der Handelskammer Brabant

Artikel I Allgemeines

Sind diese Bedingungen Teil von Angeboten und Verträgen zur Bereitstellung von Lieferungen und/oder Diensten durch den Auftragnehmer, gelten alle Bestimmungen dieser Bedingungen zwischen den Parteien, sofern von diesen nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgewichen wird. Ein Verweis des Auftraggebers auf eigene Einkaufs- oder andere Bedingungen wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.

1. In diesen Bedingungen gelten folgende Definitionen:

- o Produkt: Sachen, darunter die vom Auftraggeber gelieferten Werkstücke, welche Gegenstand des Vertrags sind, sowie Dienste und die Ergebnisse der Dienstleistung
- o schriftlich: mittels eines von einer der beiden Parteien unterzeichneten Dokumentes oder durch einen Brief, ein Telefax oder eine E-Mail oder auf eine andere, von den Parteien vereinbarte technische Art
- o der Auftragnehmer, "wir" oder "uns": derjenige, der in seinem Angebot und/oder seiner Auftragsbestätigung auf diese Bedingungen verweist
- o der Auftraggeber: derjenige, an den sich das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung richtet:
- o Dienst: die Annahme von Arbeiten.

Artikel II Angebote, Zustandekommen von Verträgen

1. Unsere sämtlichen Angebote oder Preisangaben sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angegeben ist. Jedes Angebot unsererseits basiert auf der Annahme, dass wir den Auftrag unter regulären Bedingungen und während regulärer Arbeitszeiten ausführen können. Ein Vertrag kommt nur zustande, falls und in dem Maße, in dem wir einen Auftrag des Auftraggebers schriftlich bestätigen und sofern wir einen Auftrag durchführen. Als Datum des Zustandekommens des Auftrags gilt der Tag, an dem wir unsere schriftliche Auftragsbestätigung versenden, bzw. der erste Tag der realen Ausführung des Auftrags unsererseits.
2. Wenn wir auf die Bitte des Auftraggebers einige Leistungen erbringen, bevor ein schriftlicher Vertrag zustande kommt, sind wir berechtigt, hierfür entsprechend der zu diesem Zeitpunkt bei uns geltenden Tarifen eine Bezahlung zu verlangen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Bei einer schriftlichen Bestätigung durch uns sind wir nur zur Erbringung der von uns akzeptierten Leistungen verpflichtet. Wir betrachten den Auftraggeber solange als an seinen Auftrag gebunden, so lange wir den Auftrag nicht ablehnen.
4. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen im Auftrag bezüglich unseres Angebots oder unserer Preisangaben sind für uns stets nur dann bindend, wenn und in dem Maße, in dem wir diese Bestimmungen ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.
5. Alle von uns gemachten Angaben zu zahlen, Maßen, Gewichten und/oder anderen Angaben über die Produkte erfolgen sehr sorgfältig, jedoch können wir nicht dafür haften, dass sich keine Abweichungen ergeben. Gezeigte oder bereitgestellte Muster, Zeichnungen oder Modelle u. ä. sind stets nur Andeutungen der betreffenden Produkte.

Artikel III Preise

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk, also zuzüglich Transport und/oder Versand, Verpackung, Versicherung und ggf. gesetzlich anfallender Zölle oder Steuern sowie weiterer Erhebungen, neben allen Kosten im Zusammenhang mit der vom Auftraggeber im Rahmen der Ausführung des Auftrags bereitgestellten Sachen.
2. Wenn nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrags nach Artikel II, Absatz 1 die Kostenpreise von Materialien, Hilfsmitteln, Teilen, Rohstoffen, Löhnen, Gehältern, Sozialabgaben und Steuern steigen, bevor der Auftrag gänzlich durchgeführt wurde, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzuheben.
3. Als Mehrarbeit gilt all das, was vom Auftragnehmer in (ggf. in schriftlich fixierter) Abstimmung mit dem Auftraggeber während der Umsetzung des Vertrages über die im Vertrag oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich fixierten Mengen hinaus geliefert und/oder angebracht sowie über die im Vertrag oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Arbeiten hinaus geleistet wird. Im Vertrag ist die Berechtigung des Auftragnehmers einbezogen, die von ihm verrichtete Mehrarbeit gesondert zu berechnen, sobald er den hierfür zu fakturierenden Betrag kennt. Für die Berechnung der Mehrarbeit gelten entsprechend die in Absatz 2 dieses Artikels angegebenen Bestimmungen. Wenn durch infolge der Art und/oder zusätzlichen Eigenschaften des Werkstückes oder Materials gegebene Umstände eine wiederholte bzw. zusätzliche Behandlung nötig erscheint, um das vom Auftraggeber gewünschte Ergebnis zu erreichen, übernimmt der Auftraggeber die Kosten für diese wiederholte und/oder zusätzliche Behandlung. Ergibt sich nach wiederholter Behandlung, dass die verlangte Qualität durch obige Gegebenheiten nicht erreichbar ist, sind die uns entstandenen Kosten für die erste und wiederholte Behandlung vom Auftraggeber zu begleichen.
4. Wenn wir den Auftrag zum Ausführen von Richtarbeiten erhalten haben, erfolgen diese ausschließlich unter unserer Leitung, d. h. nach von uns im Nachhinein berechneten Preisen und Arbeitslöhnen. Von uns für diese Arbeiten angegebene Preise gelten nur als Indikativ- bzw. Richtwerte.

Artikel IV Verpackung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, müssen die Produkte – sofern nötig und ausschließlich nach unserer Beurteilung – eine Verpackung erhalten, in der sie üblicherweise gehandelt werden, jeweils unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel III, Absatz 1. Sofern nicht schriftlich mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart wurde, nehmen wir die Verpackung nicht zurück.

Artikel V Dokumente, Hilfsmittel und Gutachten

1. Von uns erstellte, akzeptierte oder bereitgestellte Kostenkalkulationen, Pläne, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben oder andere zu Angeboten oder Lieferungen gehörende Dokumente sowie Hilfsmittel, wie Modelle, Matrizen, Stempel, Matrizen und Geräte bleiben – auch, falls die Fertigungskosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden – stets unser (geistiges) Eigentum und sind uns auf unsere erste Anforderung hin zurückzugeben.
2. Von einer schriftlichen Genehmigung unsererseits abgesehen, haftet der Auftraggeber dafür, dass die im vorigen Absatz beschriebenen Dokumente, Hilfsmittel und von uns bereitgestellten Informationen nicht kopiert und nachgemacht werden. Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass er eine von uns vorgelegte Geheimhaltungserklärung unterzeichnet.
3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel II, Absatz 5, sind für uns alle von uns bereitgestellten Gutachten, Berechnungen, Mitteilungen und Angaben zu Kapazitäten, Ergebnissen und/oder zu erwartenden Leistungen von durch uns zu liefernden Produkten oder zu verrichtenden Arbeiten nur dann und nur in dem Maße bindend, in dem derartige Angaben in unsere schriftliche Auftragsbestätigung aufgenommen wurden bzw. zum zwischen uns und dem Auftraggeber separat geschlossenen schriftlichen Vertrag gehören.

Artikel VI Art der Vertragsumsetzung

1. Produkte, die uns im Rahmen von an uns vergebenen Aufträgen bereitgestellt werden, müssen von einer Packliste begleitet sein, die die Stückzahl sowie Art und Nettogewicht der Produkte aufführen muss. Darüber hinaus sind in diese Packliste folgende Elemente aufzunehmen: die verwendete Stahlsorte (Marke des Stahls, Name des Stahlproduzenten, Normenzeichnung bzw. Analyse), Härtungsvorschriften des Stahlproduzenten, erforderliche Einsatztiefe bei Einsatzstahl sowie stets das bezweckte Schleifmaß von jeder Fläche gesondert (nicht auf den Durchmesser bezogen), Angaben darüber, ob eine Abkühlung bzw. Stickstoffdiffusion zulässig ist; in jedem Fall, ob es um Edelstahl geht und ob Brinellhärte erforderlich ist sowie ggf. welche (anzuführen ist die Toleranz bei der Brinellhärte) und schließlich, welche Härte verlangt wird, wenn es sich um Werkzeugstahl handelt.
2. Wenn – ausschließlich nach unserer eigenen Beurteilung – die oben genannten Angaben uns nicht auf die oben angeführte Weise oder unvollständig oder undeutlich übermittelt werden, erfolgt die Behandlung der Produkte nach bestem Können und eigener Auffassung auf der Grundlage der von uns berechneten Angaben.
3. Wenn wir auf der Grundlage des uns bereitgestellten Auftrags und/oder der übermittelten Angaben zu dem Schluss gelangen, dass wir die vom Auftraggeber gestellten Forderungen nicht erfüllen können oder die Behandlung der Produkte nach unserer Auffassung mit großen Risiken verbunden ist, teilen wir dies dem Auftraggeber rechtzeitig mit. Wenn der Auftraggeber den Auftrag daraufhin annullieren möchte, gelten die Bestimmungen in Artikel XV zur "Annullierung". Wenn der Auftraggeber seinen Auftrag an uns aufrecht erhält, führen wir den Auftrag nach bestem Können aus, ohne für die Ergebnisse der beauftragten Arbeiten haften zu können.

Artikel VII Lieferzeit

1. Die Lieferzeit, welche die Frist für die von uns zu verrichtenden Tätigkeiten einschließt, beginnt an dem Tag, an dem die Produkte bei uns zur Bearbeitung eingehen. Wenn für die Durchführung des Auftrags bestimmte Angaben, Zeichnungen usw. oder bestimmte Formalitäten erforderlich sind, beginnt die Lieferzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dann, wenn alle Angaben, Zeichnungen usw. in unserem Besitz bzw. die erforderlichen Formalitäten erledigt sind. Wenn wir bei der Bestellung eine Anzahlung verlangen, beginnt die Lieferzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt als beim Eingang der Produkte oder der oben angeführten Dokumente und zwar dann, wenn wir besagte Bezahlung erhalten haben.
2. Die von uns angeführten Lieferzeiten sind nicht endgültig und immer freibleibend. Ihr Verstreichen allein stellt noch keinen Verzug dar. Wir werden alles Nötige unternehmen, um die angegebenen Lieferzeiten so genau wie möglich einzuhalten. Außer bei Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit der zur Betriebsführung gehörenden Mitarbeiter berechtigt die Überschreitung der Lieferzeit den Auftraggeber nicht zum Fordern von Schadensersatz, zur Annahmeverweigerung des Produktes oder zur gänzlichen oder teilweisen Entbindung vom Vertrag.

Artikel VIII Höhere Gewalt

1. Unter Höherer Gewalt verstehen wir: jeden von unserem Willen unabhängigen Umstand, der die Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber gänzlich oder teilweise verhindert oder bei dem die Erfüllung unserer Verpflichtungen billigerweise nicht von uns verlangt werden kann, unabhängig davon, ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorauszusehen waren. Wir informieren den Auftraggeber so schnell wie möglich über einen Fall von Höherer Gewalt.
2. In jedem Fall entbinden uns alle Vorkommnisse Höherer Gewalt, wie Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Geiselnahme, Kriegsschäden, Brand, Wasserschaden und Überschwemmung, Arbeitsniederlegung, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften oder Rohstoffen, Defekte an den Maschinen, bzw. Anlagen, Störungen bei der Belieferung mit Energie, alles sowohl in unserem Betrieb, als auch in Betrieben Dritter, von denen wir die benötigten Materialien oder Rohstoffe gänzlich oder teilweise beziehen müssen, sowie bei Lagerung oder während des Transports – in unserer Regie oder in der anderer – sowie weiterhin bei allen übrigen Ursachen, die ohne unsere Schuld und unser Zutun entstehen, von jeglicher Pflicht zur Einhaltung unserer Verpflichtungen, einschließlich der Lieferzeit, solange der jeweilige Hinderungsgrund fortbesteht. Schadenersatzansprüche aufgrund teilweiser oder gänzlicher Nichterfüllung sind in obigen Fällen ebenfalls ausgeschlossen.
3. Wenn das Vorkommnis Höherer Gewalt sechs Monate andauert hat, sind wir berechtigt, den Vertrag schriftlich gänzlich oder teilweise zu kündigen. Der Auftraggeber hat in einem solchen Fall kein Recht auf Schadensersatz.

Artikel IX Ablieferung

Wurde keine spezifische Handelsmodalität vereinbart, erfolgt die Lieferung "ab Werk". Wenn bei Lieferung "ab Werk" der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers den Versand des Produktes zum Bestimmungsort übernimmt, geht das Risiko spätestens bei Übergabe des Produktes an den ersten Spediteur über. Erfolgt die Lieferung in Teilen, gelten die getrennten Liefermengen jeweils als geliefert.

Artikel X Risiko

1. Sofern mit dem Auftraggeber schriftlich nicht anderes vereinbart wurde, erfolgt der Versand und/oder der Transport der Produkte, falls diese von uns hergestellt werden, auf Kosten und Risiko des Auftraggebers, und wir versichern die Produkte nicht gegen Transportrisiken. Selbst wenn wir gegenüber dem Spediteur die Erklärung abgegeben haben, dass alle Schäden während des Transports auf unsere Kosten gehen, trägt das Transportrisiko dennoch der Auftraggeber, und wir sind nicht verpflichtet, Schritte zur Schadenshaltung zu unternehmen. Auf Wunsch tragen wir unsere Rechte gegenüber dem Spediteur an den Auftraggeber ab.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, sind bei uns zur Bearbeitung, Reparatur oder Inspektion abgegebene Produkte bei uns auf Risiko des Auftraggebers. Wir verpflichten uns, die von dem Auftraggeber übergebenen Produkte mit der nötigen Sorgfalt zu schützen und zu behandeln.

Artikel XI Eigentumsvorbehalt

1. Unbeschadet der Festlegungen in Artikel IX und X geht das Eigentum an den Produkten des Auftragnehmers erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber alle dem Auftragnehmer ausstehenden Lieferungen und Arbeiten, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig geliefert hat. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vor diesem Zeitpunkt diese Produkte zu veräußern, zu beleihen, zu versetzen oder als Hypothekensicherheit zu verwenden bzw. auf eine andere Art Dritten zu übertragen. Der Auftraggeber ist befugt, diese Produkte im Rahmen seiner normalen Betriebsführung zu be- und verarbeiten bzw. zu verwenden.
2. Der Auftraggeber befähigt uns sofort, die gelieferten Produkte ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention zurückzunehmen. Unbeschadet der vorherigen, uns zustehenden Rechte, werden wir bereits jetzt für ab sofort unwiderruflich durch den Auftraggeber ermächtigt, sofern dieser seinen gegenüber uns bestehenden (Zahlungs-) Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ohne Inverzugsetzung oder gesetzliche Intervention die von uns gelieferten Produkte an uns zu nehmen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, dass Dritte (ggf.) auf unsere Produkte Rechte geltend machen, für die unser Eigentumsvorbehalt gilt. Wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung offensichtlich nicht entsprochen hat, fällt, unbeschadet der übrigen, uns zustehenden Rechte in Bezug auf besagte Forderungen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des unbezahlten Teils der Forderungen an, für die der Eigentumsvorbehalt gilt.
4. Jede vom Auftraggeber erhaltene Zahlung wird zuallererst zur Begleichung unserer Forderungen an den Auftraggeber in Bezug auf Produkte eingesetzt, für die kein Eigentumsvorbehalt im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels (mehr) gilt.

Artikel XII Kreditbeschränkungsaufschlag

Der Rechnungsbetrag kann von uns um einen, in der Rechnung getrennt aufgeführten Kreditbeschränkungsaufschlag erhöht werden. Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum muss der genannte Aufschlag nicht gezahlt werden.

Artikel XIII Bezahlung

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung des anfallenden Kostenpreises und/oder des vereinbarten Preises für die von uns auszuführenden bzw. ausgeführten Arbeiten nach unserer Wahl bar bei Lieferung bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung nach Artikel IX. Alle Zahlungen müssen ohne Abzug oder Verrechnung erfolgen. Wenn der Auftraggeber der Ansicht ist, hinsichtlich der Lieferung oder Ausführung des Auftrags noch Ansprüche (in irgendeiner Form) anmelden zu können, entbindet ihn das nicht von seiner Verpflichtung zur Bezahlung in der vereinbarten Form, und er ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung aufzuschieben.
2. Wurde Ratenzahlung vereinbart, erfolgt diese - sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anderslautende Absprachen bestehen - wie folgt:
 - o 1/3 (ein Drittel) bei Auftrag
 - o 1/3 (ein Drittel), wenn die Produkte versandfertig sind bzw. bei der Beendigung der von uns verrichteten Arbeiten.
 - o 1/3 (ein Drittel) innerhalb eines Monats, nachdem wir diesen Teil dem Auftraggeber in Rechnung gestellt haben.
3. Die Zahlung von Mehrarbeit muss erfolgen, nachdem wir diese unserem Auftraggeber in Rechnung gestellt haben.
4. Wenn wir zu einem bestimmten Zeitpunkt an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifeln, sind wir berechtigt, vor einer (weiteren) Leistungserbringung zu fordern, dass der Auftraggeber die Kaufsumme insgesamt oder teilweise vorausbezahlt oder eindeutige Sicherheiten bereitstellt, wie mittels einer Bankbürgschaft oder einer "stillen Verpfändung" von durch uns gelieferten Produkten. In einem solchen Fall sind wir außerdem berechtigt, ausschließlich per Nachnahme zu versenden.
5. Falls wir mit dem Auftraggeber vereinbart haben, dass die Bezahlung per Bankhaus erfolgt, oder wenn per Akkreditiv oder Bankbürgschaften eine Sicherheit bereitgestellt wird, steht der Auftraggeber dafür ein, dass dies stets über eine erstklassige Bank geschieht. Wenn wir an der angegebenen Qualifizierung berechnete Zweifel haben, sind wir berechtigt, die vorgeschlagene Bank abzulehnen und eine andere Bank zu beauftragen.
6. Durch das bloße Verstreichen einer Zahlungsfrist ist der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug. Dann werden unbeschadet der übrigen uns zustehenden Rechte unsere sämtlichen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber gänzlich und unmittelbar fällig.
7. Der Auftraggeber muss, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, für alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist beglichen sind, ab diesem Tag Zinsen in Höhe des dann in den Niederlanden geltenden, gesetzlichen Zinssatzes plus einem Aufschlag von 2 % zahlen. Jeweils nach Ablauf eines Jahres steigt der für die Zinsen berechnete Betrag um den über das betreffende Jahr anfallenden Zins. Ferner muss der Auftraggeber sodann alle für den Einzug der Forderung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten tragen.
8. Wir sind berechtigt, uns im Zusammenhang mit dem an uns übergebenen Auftrag zur Verfügung gestellte Sachen des Auftraggebers einzubehalten und deren Herausgabe aufzuschieben, bis der Auftraggeber seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt hat.

Artikel XIV Vertragsauflösung

1. Bei triftigen Gründen für die Befürchtung, dass der Auftraggeber nicht fähig oder gewillt ist bzw. sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer zu erfüllen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsvergleich, Stilllegung, Geschäftsaufgabe oder der gänzlichen bzw. teilweisen Übereignung des Betriebs des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, für alle (fälligen und nicht-fälligen) vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers angemessene Sicherheiten zu verlangen und bis zu deren Bereitstellung die Vertragsumsetzung auszusetzen. Werden diese Sicherheiten nicht innerhalb einer angemessenen, vom Auftragnehmer festgelegten Frist bereitgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Der Auftragnehmer verfügt über diese Befugnisse neben seinen übrigen gesetzlichen Rechten, dem Vertrag und diesen Bedingungen.
2. Wenn der Auftraggeber die sich für ihn aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag oder aus einem hiermit im Zusammenhang stehenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllt, ist der Auftragnehmer gleichfalls berechtigt, die Vertragsumsetzung auszusetzen und/oder den Vertrag aufzulösen.
3. Bei Aussetzung nach Absatz 1 oder 2 ist der Auftragnehmer befugt, die zur Ausführung der von ihm entsprechend erworbenen, reservierten, bearbeiteten und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und andere Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers zu lagern. Bei Vertragsauflösung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gilt der vorherige Satz entsprechend mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer anstelle einer Lagerung auch den Verkauf oder die Vernichtung auf Kosten des Auftraggebers wählen kann. Bei Aussetzung oder Vertragsauflösung nach Absatz 1 oder 2 hat der Auftragnehmer das Recht auf vollständigen Schadenersatz, ohne selbst zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Artikel XV Stornierung

1. Wenn der Auftraggeber den uns erteilten Auftrag stornieren will, ist der Auftraggeber, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht, verpflichtet, die von uns termingerecht oder nicht eingekauften verarbeiteten oder unverarbeiteten Materialien und Rohstoffe zum von uns bezahlten Preis, einschließlich Löhne, zu übernehmen und uns u. a. für entgangene Gewinne durch die Zahlung von 15 % des vereinbarten Preises schadlos zu stellen, jeweils unbeschadet der uns darüber hinaus zustehenden Rechte. Wenn wir im Zusammenhang mit dem Auftrag mit einer Bank oder einer dritten Partei eine Wertvereinbarung geschlossen haben, ist der Auftraggeber ferner verpflichtet, den sich aus der Stornierung ergebenden Werteverlust zu ersetzen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns stets vor Forderungen dritter Parteien als Folge der Stornierung des Auftrags sicherzustellen.

Artikel XVI Inspektion und Reklamation

1. Die Prüfung der Ergebnisse unserer Behandlungen findet ausschließlich bei uns mittels üblicher Stichprobenmethoden statt, es sein denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbart. Im letzten Falle können wir für eine solche Kontrolle zusätzliche Kosten berechnen. Der Auftraggeber ist stets verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach Lieferung genau zu prüfen/prüfen zu lassen. Falls und in dem Maße, in dem der Auftraggeber nicht über Geräte zur Produktkontrolle verfügt, ist der Auftraggeber berechtigt, uns zu bitten, ihm gegen Berechnung des Kostenpreises Prüfgeräte zur Ausführung der Kontrolle zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Reklamationen zu Mängeln an den Produkten, die sich aus Fehlern in den von uns ausgeführten Bearbeitungen ergeben, sowie Differenzen bei Menge, Gewicht, Zusammenstellung, Qualität zwischen den gelieferten Produkten und den vom Auftraggeber gelieferten Produkten sind uns - unbeschadet der Bestimmung im Absatz dieses Artikels - spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Produkte schriftlich mitzuteilen. Hat jedoch eine Prüfung oder Untersuchung in unserem Werk stattgefunden, muss die Reklamation während dieser Prüfung oder Untersuchung erfolgen und schriftlich fixiert werden.
2. Mängel, die berechtigterweise nicht innerhalb der oben genannten Frist konstatiert werden können, sind uns sofort nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb der geltenden Garantiefrist schriftlich mitzuteilen. Eine Reklamation von Rechnungen kann nur schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgen, wobei das Eingangsdatum auf einen Tag nach der Datierung der betreffenden Rechnung festgelegt wird.
3. Geringfügige Abweichungen innerhalb der üblichen Toleranzen dürfen für den Auftraggeber keinen Grund zu Reklamation, Schadenersatzforderungen oder Vertragsauflösung darstellen.
4. Erfolgt innerhalb der in diesem Artikel genannten Fristen keine Reklamation, büßt der Auftraggeber jeglichen sich aus diesen Mängeln ergebenden Anspruch ein.
5. Nach Feststellung von Mängeln ist der Auftraggeber verpflichtet, Verwendung, Be- und Verarbeitung oder Installation der betreffenden Produkte unverzüglich einzustellen, und er muss jegliche von uns für die Untersuchung der Reklamation gewünschte Mitarbeiter bereitstellen, indem er uns u. a. ermöglicht, vor Ort eine Untersuchung der Bearbeitungs-, Verarbeitungs-, Installations- und/oder Verwendungsbedingungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Produkte zu reklamieren, bei denen wir die Reklamation nicht prüfen können. Es steht dem Auftraggeber nicht frei, die Produkte zurückzusenden, bevor wir dieser Rücksendung nicht schriftlich zugestimmt haben.

Artikel XVII Garantie

1. Vorbehaltlich im Folgenden aufgestellter Einschränkungen haften wir dafür, dass die von uns ausgeführten Behandlungen den von uns angebotenen und/oder vereinbarten Arbeiten entsprechen. Die Garantie betrifft nur die Eignung der Ausführung der von uns ausgeführten Arbeiten und gilt 6 Monate nach Lieferung im Sinne von Artikel IX. Unsere Garantie beinhaltet, sofern sich – nach unserer ausschließlichen Beurteilung – herausstellt, dass eine Nach- oder Neubehandlung nicht möglich ist, im Rahmen unserer Garantieverpflichtung eine Mängelvergütung von höchstens dem von uns berechneten Betrag (bzw. des Teiles davon), der die von uns ausgeführte Behandlung (bzw. deren Teil) betrifft, für die eine Nach- oder Neubehandlung unmöglich ist. Für von uns gelieferte lose Produkte (Sachen) gilt, dass wir – unter Vorbehalt der im Folgenden aufgestellten Beschränkungen – die Haftung übernehmen, sowohl für die Eignung des durch uns gelieferten Produktes als auch für die Qualität des hierfür verwendeten und/oder gelieferten Materials in dem Maße, in dem es bei der Untersuchung bzw. Übernahmeuntersuchung nicht wahrnehmbare Mängel am gelieferten Produkt betrifft, für die der Auftraggeber beweist, dass sie innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge einer Unrichtigkeit in der von uns verwandten Konstruktion bzw. als Folge mangelhafter Verarbeitung oder Verwendung fehlerhaften Materials aufgetreten sind. Unter diese Garantie fallende Mängel beheben wir – jeweils nach unserem Ermessen – durch Reparatur oder Ersatz des mangelhaften Teils in unserem Werk oder anderswo oder aber durch Zusendung eines Ersatzteils. Wenn sich – nach unserer ausschließlichen Beurteilung – herausstellt, dass keine Wiederinstandsetzung oder kein Ersatz möglich ist, zahlen wir im Rahmen unserer Garantieverpflichtungen eine Mängelvergütung in Höhe von höchstens dem von uns berechneten Betrag (bzw. des entsprechenden Teiles davon), der die Lieferung (bzw. den entsprechenden Teil davon) betrifft, für die eine Reparatur oder ein Ersatz unmöglich ist.
2. Unsere Garantie gilt nicht, wenn:
 - o der Auftraggeber sich aus diesem Vertrag oder aus einem mit ihm im Zusammenhang stehenden Vertrag ergebende Verpflichtungen, wie u. a. die in diesen Bedingungen angeführten Verpflichtungen zu Inspektion, Reklamierung sowie Art der Vertragsumsetzung, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllt
 - o sicher herausstellt, dass – nach unserer Beurteilung – die uns zur Verfügung gestellten Produkte für die angeforderten Behandlungen ungeeignet waren oder die von uns behandelten Produkte offenbar für das vom Auftraggeber anvisierte Ziel ungeeignet sind
 - o der Auftraggeber aus eigener Initiative während der Garantiefrist Änderungen und/oder Reparaturen an gelieferten Produkten vorgenommen hat/vornehmen ließ
 - o es um Fehler geht, die ganz oder teilweise Folge von Gesetzesvorschriften zur Qualität oder Art der verwendeten Materialien und/oder der vereinbarten Bearbeitungen sind
 - o nicht alle zur Verwendung der Produkte gegebenen Anweisungen und andere spezifische, gültigen Garantievorschriften pünktlich und vollständig vom Auftraggeber eingehalten wurden.
3. Alle über die oben angeführte Verpflichtung hinausgehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, wie unter anderem Transport-, Reise, Demontage- und Montagekosten. Wenn wir zur Ausführung unserer Garantieverpflichtungen Aktivitäten an gelieferten Produkten ausüben, übernimmt der Auftraggeber für diese Produkte vollständig das Risiko. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir ausschließlich dazu verpflichtet, die in diesem Artikel aufgeführten Garantieverpflichtungen innerhalb der Niederlande einzuhalten.

Artikel XVIII Haftung

1. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Erfüllung der Garantieverpflichtung laut Artikel XVII. Abgesehen von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit der zur Betriebsführung gehörenden Mitarbeiter haften wir nie für Schäden des Auftraggebers, einschließlich Folgeschäden sowie Schäden als Folge von Haftung gegenüber Dritten. Falls und in dem Maße, in dem wir, ungeachtet der Bestimmungen im ersten Passus in diesem Absatz, vom Gerichtsstand doch in einem Fall haftbar gemacht werden, ist unsere Haftung gegenüber dem Auftraggeber, aus welchem Grunde auch immer, pro Vorfall in allen Fällen auf die Höhe der betreffenden Vertragssumme der von uns ausgeführten Behandlung oder gelieferten losen Produkte (Sachen) beschränkt.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns vor allen uns als direkte Folge aus Forderungen dritter Parteien bezüglich Vorfälle, Taten und Fahrlässigkeiten bei der oder im Rahmen der Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten, Schäden und Zinsen sicher und schadlos zu stellen.
3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die uns von ihm zur Verfügung gestellten Sachen, die sich im Zusammenhang mit der Ausführung uns auftragener Arbeiten in unserer Verwahrung befinden, von uns nicht versichert sind. Diese Sachen befinden sich u. a. beim Im- und Exporttransport, beim Laden und Löschen, während der Lagerung unsererseits und der Behandlung bei uns auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber muss hierfür darum selbst eine geeignete Versicherung abschließen und ist verpflichtet, uns vor Ansprüchen Dritter bei Beschädigungen oder Verlust der betreffenden Werkstücke sicherzustellen, jeweils mit Ausnahme von und in dem Maße, in dem es um Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit der zur Betriebsführung gehörenden Mitarbeiter geht.

Artikel XIX Geltendes Recht, Gerichtsstand

1. Für alle mit uns geschlossenen Verträge, für die diese Bedingungen ganz oder teilweise gehören, gilt niederländisches Recht. Wir gehen davon aus, das Parteien dort ihren Wohnsitz haben, wo sie auch ihren Sitz haben.
 2. Alle sich durch die von mit uns geschlossenen Verträge oder diese allgemeinen Bedingungen ergebenden Meinungsverschiedenheiten unterliegen, sofern nichts zwingend per Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, dem Urteil des Gerichtsstandes unseres Firmensitzes, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts wird ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien hab